

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

10. Februar 2026

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Lisa-Marie Jeckel (Gruppe FREIE WÄHLER)
betr. „Prüfzuständigkeiten des Landesrechnungshofes und der ADD aufgrund
von Prüfungsklauseln im Gesellschaftsvertrag der Vermarktungsgesellschaft“
- Drucksache 18/13915 -**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

Vorbemerkung:

Die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden ist Teil der verfassungsrechtlichen kommunalen Selbstverwaltungsgarantie. Sie unterliegt der Kommunalaufsicht als staatliche Rechtsaufsicht über die kommunalen Gebietskörperschaften. Die Aufsicht dient der Sicherstellung, dass die Verwaltung im Einklang mit dem geltenden Recht geführt wird (§ 117 Satz 1 Gemeindeordnung RP (GemO)). Erfolgt die kommunalwirtschaftliche Betätigung in privatrechtlichen Organisationsformen, so ist Objekt der Aufsicht weiterhin die Gemeinde, mithin deren auf das jeweilige Unternehmen bezogene Handlungen oder Unterlassungen.

Unmittelbare Aufsichtsbehörde für kreisfreie Städte, darunter die Landeshauptstadt Mainz, ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD). Dem Ministerium des Innern und für Sport obliegt insoweit die Aufgabe der oberen und obersten Aufsichtsbehörde.

Die Aufsicht vollzieht sich im Bereich der wirtschaftlichen Betätigung insbesondere anlassbezogen durch Überwachung der Einhaltung der gemeindewirtschaftsrechtlichen Vorgaben (§§ 85 ff. GemO), die mittels Vorlage- und Anzeigepflichten der Gemeinde gegenüber der Aufsichtsbehörde bei unternehmensbezogenen Grundentscheidungen (Errichtung, wesentliche Erweiterung, Rechtsformwechsel, mittelbare Beteiligung etc., § 92 Absatz 1 und 2 GemO) sichergestellt wird.

Über die Prüfung der Einhaltung der kommunalrechtlichen Bestimmungen im Vorlage- und Anzeigeverfahren hinaus, findet eine kommunalaufsichtsbehördliche Prüfung im Bereich der wirtschaftlichen Betätigung nur dann statt, wenn sich für die Aufsichtsbehörde Anhaltspunkte für Rechtsverstöße der Gemeinde ergeben.

Die in der Anfrage in Bezug genommene Mainzer Hafen GmbH ist eine Beteiligungsgesellschaft (in Höhe von 50 Prozent) der Mainzer Stadtwerke AG. Die Antworten beziehen sich, sofern sie gesellschaftsvertragliche Regelungen betreffen, auf die in der Fragestellung namentlich benannte Mainzer Hafen GmbH.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

Das Ministerium des Innern und für Sport, als das für den Geschäftsbereich des Kommunalrechts zuständige Ministerium und obere und oberste Aufsichtsbehörde für die Stadt Mainz, hat erstmals im Zusammenhang mit vorliegender Kleinen Anfrage Kenntnis über im Gesellschaftsvertrag der Mainzer Hafen GmbH enthaltene Regelungen von der ADD erhalten.

Diese hat auf Nachfrage mitgeteilt, dass die Stadt Mainz im Jahr 2005 die beabsichtigte Gründung der Mainzer Hafen GmbH bei der ADD angezeigt hat. Im Jahr 2009 hat sie die Veräußerung eines Geschäftsanteils an der Mainzer Hafen GmbH angezeigt, welche zur heutigen Gesellschafterstruktur geführt hat. Der im Rahmen dieser Anzeigeverfahren vorgelegte Gesellschaftsvertrag der Mainzer Hafen GmbH enthält eine Regelung, die dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz das Recht zur überörtlichen Prüfung einräumt. Zudem werden der Stadt Mainz, der ADD und dem Rechnungshof

Rheinland-Pfalz die in § 54 Absatz 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) vorgesehenen Befugnisse (unmittelbare Unterrichtsrechte) eingeräumt.

Zu Frage 2:

Nach Mitteilung der ADD hat diese von den in § 54 Absatz 1 HGrG vorgesehenen Befugnissen bisher keinen Gebrauch gemacht.

Zu Frage 3:

Die zuständigen Aufsichtsbehörden erhalten regelmäßig vom Rechnungshof Rheinland-Pfalz einen Abdruck der Prüfungsmitteilungen kommunaler Unternehmen in Privatrechtsform.

Es liegen keine Erkenntnisse über eine Prüfung im Zusammenhang mit der Mainzer Hafen GmbH oder mit dieser in Verbindung stehender Vorgänge im Bereich des Zollhafens durch den Rechnungshof Rheinland-Pfalz vor.

Zu Frage 4:

Gemäß § 90 Absatz 3 GemO kann die Aufsichtsbehörde verlangen, dass die Gemeinde ihr den Beteiligungsbericht und in den Fällen einer Jahresabschlussprüfung durch einen sachverständigen Abschlussprüfer den Prüfungsbericht vorlegt.

Die ADD hat mitgeteilt, dass sie mangels vorliegender Anhaltspunkte für Rechtsverstöße gegenüber der Stadt Mainz keine Übersendung der Prüfungsberichte der Mainzer Hafen GmbH verlangt hat. Weitergehende Berichtspflichten der Stadt Mainz oder der Mainzer Hafen GmbH gegenüber ADD oder Rechnungshof ergeben sich aus dem der ADD vorliegenden Gesellschaftsvertrag nicht.

Zu Frage 5:

Nach Auskunft der ADD ist die Stadt Mainz ihren in Bezug auf die Mainzer Hafen GmbH bestehenden gesetzlichen Anzeigepflichten nachgekommen (siehe Antwort zu Frage 1). Zudem übersendet die Stadt Mainz jährlich den Beteiligungsbericht der Stadt an Unternehmen in Privatrechtsform an die ADD (§ 90 Absatz 3 GemO). Weitergehende Berichtspflichten ergeben sich bezogen auf die Gesellschaft gegenüber der ADD nicht.

Zu Frage 6:

Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz ist eine der Landesregierung gegenüber selbständige, nur dem Gesetz unterworfenen obersten Landesbehörde. Die Landesregierung nimmt dementsprechend keine inhaltliche Bewertung der Tätigkeit des Rechnungshofs in laufenden oder zukünftigen Prüfverfahren vor.

Zu Frage 7:

Nach Mitteilung der ADD wurden dieser keine Prüfunterlagen oder wirtschaftliche Bewertungen im Zusammenhang mit der Veräußerung oder Vermarktung von Grundstücken im Bereich des Zollhafens übermittelt.

Informationen über die Übermittlung entsprechender Unterlagen an den Rechnungshof Rheinland-Pfalz hat die Landesregierung nicht.



Michael Ebling